

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/229 vom 13. September 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_229

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/229 du 13 septembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/229 del 13 settembre 2018

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Art. 16 ATSG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung der Untersuchungspflicht. Verletzung der Eingliederungspflicht. Rückweisung zu weiteren Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. September 2018, IV 2016/229).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 25. September 2015 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass keine beruflichen Massnahmen angezeigt seien, da er selbständigerwerbend im Bereich Gastronomie tätig sei (IV-act. 18). Damit hat die Beschwerdegegnerin aber offensichtlich nicht alle beruflichen Massnahmen, sondern lediglich ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung verneint. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus dem Kontext der Mitteilung, bzw. aus den entsprechenden Protokollen der Beschwerdegegnerin, in denen festgehalten worden ist, dass der Beschwerdeführer seine Selbständigkeit erhalten bzw. diese zurzeit nicht aufgeben wolle. 1.2 Mit ihrer angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente sowie auf (alle) berufliche Massnahmen, also insbesondere auch auf eine Umschulung, mit der Begründung verneint, dass eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit vorliege. Streitig und vorliegend zu prüfen ist somit der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Invalidenversicherung; der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen ist also entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin durchaus Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, hat es die Beschwerdegegnerin allerdings unterlassen, bezüglich des Anspruchs auf berufliche Massnahmen das gesetzlich vorgesehene Vorbescheidverfahren durchzuführen. Die Verfügung leidet deshalb in diesem Punkt an einem formellen Mangel und erweist sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht als rechtswidrig.

E. 2

2.1 Einen Rentenanspruch haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer

Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Gemäss Art. 28a Abs. 1 des IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.2 Der Beschwerdeführer ist seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 20__ in verschiedenen Hotels als Koch angestellt gewesen und hat dabei ein Einkommen von durchschnittlich ca. Fr. 5'000.-- erzielt (vgl. IV-act. 10, 12). Im Jahr 2012 hat er sich mit einem eigenen Restaurant selbständig gemacht. Die Beschwerdegegnerin ist bei der Bemessung des Valideneinkommens davon ausgegangen, dass die angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers diejenige eines ungelernten Kochs sei und hat ein Jahreseinkommen von Fr. 65'000.-- als Valideneinkommen herangezogen (vgl. IV-act. 16, 22). Sie hat gestützt auf das in der Schweiz erzielte Einkommen angenommen, dass die vom Beschwerdeführer in seinem Heimatland erworbenen beruflichen Kenntnisse nicht mit einer Schweizer Berufsausbildung als Koch zu vergleichen seien. Dabei hat die Beschwerdegegnerin ausser Acht gelassen, dass die Ausübung einer unterdurchschnittlich entlöhnten Arbeit auch auf arbeitsmarktliche Zwänge oder auf andere äussere Einflüsse – erwähnt werden z.B. die geringen Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers – zurückgeführt werden könnte. Hinzu kommt, dass die eingereichten Zertifikate (IV-act. 2) darauf hindeuten und der Beschwerdeführer zudem glaubhaft darlegt, dass er in seinem Heimatland durchaus eine qualifizierte Berufsausbildung absolviert hat. Die Beschwerdegegnerin hat es entsprechend versäumt, sich mit der Frage nach der überwiegend wahrscheinlichen Validenkarriere des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Insgesamt ist die Validenkarriere des Beschwerdeführers mangels einer ausreichenden (insbesondere berufsberaterischen) Abklärung nicht hinreichend erstellt, sodass das Valideneinkommen nicht hat bestimmt werden können. Dies hat einen Einkommensvergleich zur Bestimmung des Invaliditätsgrads von vornherein ausgeschlossen. Die angefochtene Verfügung ist somit in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen. Die Sache ist deshalb zur Durchführung der notwendigen, insbesondere berufsberaterischen Abklärung der Validenkarriere und damit des Valideneinkommens des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

2.3 Um das Invalideneinkommen zu bestimmen und damit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, muss die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit im Verfügungszeitpunkt feststehen. Entsprechend muss der medizinische Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt sein. Dies ist mit Blick auf die vorliegenden medizinischen Akten nicht der Fall. Die Beschwerdegegnerin hat sich in ihrer rentenabweisenden Verfügung insbesondere auf das vom Krankentaggeldversicherer veranlasste Gutachten von Dr. D.____ vom 4. Dezember 2015 (IV-act. 38) sowie auf die RAD-Stellungnahmen vom 25. Januar und 12. Mai 2016 (IV-act. 21, 31) gestützt. Das Gutachten von Dr. D.____ vermag in Bezug auf die erhobenen Befunde und gestellten Diagnosen nicht zu überzeugen. Insbesondere fehlt es an einer plausibel begründeten Herleitung der gestellten Diagnosen, weshalb die daraus abgeleitete Arbeitsfähigkeitsschätzung ebenfalls nicht überzeugt. Darüber hinaus hat sich der Gutachter auch nicht mit den von ihm selbst angesprochenen Schwierigkeiten bei der Befragung des

Beschwerdeführers und diesbezüglichen etwaigen Inkonsistenzen auseinandergesetzt. Hinzu kommt, dass selbst der RAD offenbar lediglich mangels anderslautender Befunde (vgl. IV-act. 21-4) auf das Gutachten abgestellt hat. Entsprechend beruht die vom RAD und der Beschwerdegegnerin getroffene Annahme einer 100%igen adaptierten Arbeitsfähigkeit auf einer ungenügenden medizinischen Grundlage und vermag deshalb nicht zu überzeugen. Der medizinische Sachverhalt erweist sich deshalb ebenfalls als ungenügend abgeklärt (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Im Weiteren ist anzumerken, dass selbst wenn der medizinische Sachverhalt als genügend abgeklärt zu erachten wäre, Dr. D.____ keine für die Bestimmung des Invaliditätsgrades taugliche Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben hat. Dr. D.____ hat sich nämlich nicht auf eine medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung beschränkt, sondern eine Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers vom Ausgang einer im Verfügungszeitpunkt noch nicht durchgeführten, orthopädiotechnischen Versorgung des betroffenen Fusses, d.h. einer allfälligen Hilfsmittelversorgung, abhängig gemacht. 2.4 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung in Verletzung der Untersuchungspflicht bezüglich der Validenkarriere bzw. des Valideneinkommens sowie hinsichtlich des medizinischen Sachverhaltes ergangen und somit auch in materieller Hinsicht als rechtswidrig aufzuheben.

E. 3

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin somit in erster Linie die notwendigen Abklärungen betreffend die Validenkarriere bzw. das Valideneinkommens vorzunehmen sowie die erforderlichen medizinischen Abklärungen nachzuholen. Sollte sich nach Durchführung dieser Abklärungen im Rahmen eines Einkommensvergleichs herausstellen, dass das Valideneinkommen dem Invalideneinkommen (vorliegend wohl einem Hilfsarbeitereinkommen) gegenübergestellt eine Erwerbseinbusse von 40% oder mehr ergäbe, käme in einem nächsten Schritt der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" zur Anwendung. Dies würde bedeuten, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Eingliederungspflicht zu prüfen hätte, ob die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mit einem Hilfsmittel, d.h. konkret mit der vom Gutachter als notwendig erachteten, orthopädiotechnischen Versorgung, noch verbessert werden könnte. Würde diese Eingliederungsmassnahme nicht ausreichen, käme in einem weiteren Schritt die Prüfung und Durchführung einer – gegebenenfalls auch gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG durchzusetzende – Umschulung in Betracht. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Beschwerdeführer in einer anderen Tätigkeit mit vergleichbaren Verdienstaussichten wie im erlernten Beruf eine höhere Arbeitsleistung erbringen könnte.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 26. Mai 2016 aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung ist als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

4.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch

auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteienschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat eine Honorarnote über Fr. 3'998.60 eingereicht (act. G 11.1). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass ein durchschnittlich aufwendiger IV-Rentenfall in der Regel mit Fr. 3'500.-- entschädigt wird. Im vorliegenden Fall ist das Aktendossier jedoch wenig umfangreich, sodass der Aufwand bis zur nötigen Kenntnis des massgeblichen Sachverhalts verhältnismässig gering gewesen ist. Deshalb ist von einem unterdurchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen. Eine pauschale Parteienschädigung von Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint daher als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 26. Mai 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.